Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9319**

17. Wahlperiode 16. 04. 2012

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Axel Troost, Dr. Barbara Höll, Harald Koch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9163 –**

Ausgestaltung einer Finanztransaktionssteuer

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 28. September 2011 hat die Europäische Kommission einen Entwurf für eine „Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG" (nachfolgend Kommissionsentwurf genannt) vorgelegt. Darin werden die wesentlichen Modalitäten für eine EU-weite Finanztransaktionssteuer festgelegt.

Alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien treten für eine EU-weite Finanztransaktionssteuer ein. Der Kommissionsentwurf ist die zentrale Referenz, um über die konkrete Ausgestaltung einer EU-weiten oder teileuropäischen Steuer zu diskutieren. Für ein optimales Steuerdesign sind verschiedene Aspekte genauer zu betrachten, etwa die Steuerbasis, die Steuersätze und Maßnahmen gegen Steuervermeidung.

Neben dem von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Ansässigkeitsprinzip (Besteuerung nach dem Sitzland der Transaktionsparteien) wurde von verschiedenen Seiten zuletzt das Ausgabeprinzip (Besteuerung von Transaktionen mit Finanzprodukten, die durch EU-ansässige juristische Personen emittiert wurden) verstärkt in die Diskussion eingebracht. Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON-Ausschuss) des Europäischen Parlaments hat sich beispielsweise am 29. Februar 2012 für eine Kombination des Ansässigkeitsprinzips mit dem Ausgabeprinzip ausgesprochen. Umgehungsmöglichkeiten sollen nach Willen des ECON-Ausschusses des Europäischen Parlaments dadurch verringert werden, dass Finanztransaktionen wie bei der britischen Stempelsteuer erst mit Zahlung der Steuer Rechtskraft erhalten (nachfolgend Stempelprinzip genannt).

1. Für welche Änderungen am Kommissionsentwurf setzt sich die Bundesregierung vorrangig ein?

Die Bundesregierung unterstützt die in dem Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 28. September 2011 vorgesehene umfassende Besteuerung von Finanztransaktionen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. April 2012 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Bundesregierung sieht bei grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Zielen des Kommissionsvorschlags Änderungsbedarf in einzelnen Punkten, das sind insbesondere die Steuersätze und die Bemessungsgrundlage bei Derivaten. Weiterhin setzt sich die Bundesregierung in den Verhandlungen zum Richtlinienentwurf für eine Streichung der Möglichkeit delegierter Rechtsakte sowie der Verweise in andere Richtlinien, die nicht dem Erfordernis der Einstimmigkeit unterliegen, ein.

2. Sind nach Ansicht der Bundesregierung bei Umsetzung des Kommissionsentwurfs ähnliche Abwanderungserscheinungen zu erwarten wie bei der früheren schwedischen Börsenumsatzsteuer?

Nein.

3. Welche Wirkung wird die Finanztransaktionssteuer bei der Umsetzung des Kommissionsentwurfs nach Einschätzung der Bundesregierung auf den Hochfrequenzhandel in der EU haben?

Es ist damit zu rechnen, dass das Geschäftsmodell des schnellen, elektronischen Handels mit dem Ziel der Ausnutzung minimaler Preisunterschiede und Preisentwicklungen (Hochfrequenzhandel) betroffen wäre. Die Gewinnmargen bei einzelnen Geschäften sind sehr gering; es ist daher die Menge an Transaktionen, die zu größeren Gewinnen führt. Vor diesem Hintergrund dürften diese Transaktionen bei Einführung einer entsprechenden Finanztransaktionsteuer zurückgehen. Es wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass dies zu Nachteilen für die Volkswirtschaften führt. Grundsätzlich könnte der Vorschlag dazu beitragen, dass sich die Finanzmärkte wieder stärker an Fundamentaldaten orientieren und dem Marktmissbrauch entgegengewirkt wird.

4. Wie schätzt die Bundesregierung den Umfang von Abwanderungen zwecks Steuervermeidung ein, wenn eine nach dem Kommissionsentwurf ausgestaltete Finanztransaktionssteuer unterstellt wird?

Da die Steuer nach dem Ansässigkeitsprinzip erhoben würde, müssten sich die Steuerschuldner vollständig aus dem EU-Gebiet zurückziehen und zudem jegliche Handelsbeziehungen zu Finanzinstituten abbrechen, die in der EU ansässig sind. Eine komplette Abwanderung eines Finanzinstituts erscheint vor diesem Hintergrund unwahrscheinlich.

5. Welche zusätzlichen Maßnahmen gegen Steuervermeidung hält die Bundesregierung bei der EU-Richtlinie für erforderlich?

6. Welche zusätzlichen Maßnahmen gegen Steuervermeidung hält die Bundesregierung bei der späteren Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht für erforderlich?

Aufgrund der hohen Mobilität von Transaktionen auf dem internationalen Finanzmarkt sind Maßnahmen gegen die Umgehung einer Finanztransaktionsteuer entscheidend. Die Bundesregierung setzt sich daher dafür ein, dass effektive und praktikable Regelungen getroffen werden, die die Vollziehbarkeit einer Finanztransaktionsteuer sichern.

7. Setzt sich die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Finanztransaktionssteuer für eine Besteuerung nach dem Reverse-Charge-Verfahren ein (bitte mit Begründung)?

Bei der Umsatzsteuer verhindert die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens Vorsteuerbetrug, da Steuerschuld und Vorsteuerabzugsrecht in der Person des Leistungsempfängers zusammenfallen und ein unvalutierter Vorsteuerabzug damit nicht mehr möglich ist. Die Finanztransaktionsteuer besteuert nicht den Mehrwert der Finanztransaktion. Ein Vorsteuerabzug ist im Richtlinienentwurf daher nicht vorgesehen.

8. Setzt sich die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Finanztransaktionssteuer für eine steuerschuldnerische Haftung aller Zwischenhändler in der Transaktionskette ein (bitte mit Begründung)?

Der Richtlinienvorschlag bestimmt, dass jede Transaktion besteuert wird, unabhängig davon, ob sie als ein Einzelgeschäft oder als ein Geschäft im Rahmen einer Kette durchgeführt wird. Jede Transaktionspartei wird nach dem Kommissionsentwurf selbst Steuerschuldner. Insoweit ist eine Haftung für eine fremde Steuerschuld nicht erforderlich.

9. Setzt sich die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Finanztransaktionssteuer für eine Gruppenbesteuerung ein (bitte mit Begründung)?

10. Wird sich die Bundesregierung für eine andere Möglichkeit einsetzen, von EU-ansässigen Muttergesellschaften ausgelagerte außereuropäische Töchter steuerpflichtig zu machen, und wenn ja, wie genau?

Der von der Bundesregierung unterstützte Richtlinienvorschlag zielt auf eine umfassende Besteuerung von Finanztransaktionen. Das bedeutet: breite Bemessungsgrundlage, wenig Ausnahmen. Eine Besteuerung von Transaktionen innerhalb einer Unternehmensgruppe kann daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Ziel ist es insgesamt, eine Umgehung der Steuer zu verhindern.

11. Setzt sich die Bundesregierung für eine Nichtdurchführbarkeit unbesteuerter Finanztransaktionen ein (Stempelprinzip), wie sie im britischen Stempelsteuersystem vorgesehen ist?

12. Welche deutschen Gesetze müssten bei Einführung des Stempelprinzips angepasst werden?

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit des Stempelprinzips für Derivate?

Ob und wie eine Übertragung des britischen Stempelprinzips auf das deutsche Recht möglich wäre, muss sorgsam geprüft werden. Dem Ergebnis kann hier nicht vorgegriffen werden.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag des ECON-Ausschusses des Europäischen Parlaments, dass ein unbesteuertes Finanzprodukt nicht für ein zentrales Clearing in Frage käme?

Die Abwicklung von Finanzinstrumenten über zentrale Clearingstellen führt zu einer Verringerung von Ausfallrisiken und Ansteckungseffekten. Der Vorschlag, dass ein unbesteuertes Finanzprodukt nicht für ein zentrales Clearing in Frage

kommt, würde dem Ziel entgegen laufen, Systemrisiken zu verringern, und wird deshalb kritisch bewertet.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag des ECON-Ausschusses des Europäischen Parlaments, dass ein unbesteuertes Finanzprodukt nicht bei den Eigenkapitalanforderungen nach CRD IV (CRD = Capital Requirements Directive) anerkannt werden solle?

Nach den allgemeinen Prinzipien des Bankenaufsichtsrechts setzt die Anerkennung von Kapitalinstrumenten als aufsichtsrechtlich anerkannte Eigenmittel voraus, dass die zugeflossenen Mittel aus der Kapitalaufnahme dem Kreditinstitut tatsächlich uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Verwendungszweck der Mittel darf nicht anderweitig belegt sein. Eine solche bankaufsichtsrechtlich unerwünschte Einschränkung wäre dann gegeben, wenn Steuerzahlungen auf die aufgenommenen Mittel noch ausstehen würden, das Kapital insoweit unversteuert wäre.

16. Wie beurteilt die Bundesregierung eine Kopie der britischen Stempelsteuer im nationalen Alleingang aus europarechtlichen Gesichtspunkten?

Auf die Antwort zu den Fragen 11, 12 und 13 wird verwiesen.

17. Welches Aufkommen würde eine Kopie der britischen Stempelsteuer in Deutschland erbringen?

Ob und wie eine Stempelsteuer nach britischem Vorbild in Deutschland eingeführt werden kann, bedarf sorgsamer Prüfung. Dementsprechend lassen sich noch keine Aussagen hinsichtlich der aus einer Kopie des britischen Systems erzielbaren Steuereinnahmen treffen.

18. Wird sich die Bundesregierung für eine Kombination von Ausgabe- und Ansässigkeitsprinzip einsetzen, um eine möglichst breite Steuerbasis zu erreichen?

Die Bundesregierung steht Vorschlägen offen gegenüber, die die Gefahr der Umgehung einer Finanztransaktionsteuer verringern.

19. Wie steht die Bundesregierung zur Einführung eines europäischen Zentralverwahrers nach Vorbild der britischen CREST?

In Deutschland werden Wertpapiertransaktionen nach sachenrechtlichen Grundsätzen abgewickelt, auch wenn dabei faktisch keine Wertpapierurkunden mehr bewegt werden. Mit der sachenrechtlichen Grundkonzeption geht ein hohes Anlegerschutzniveau einher. Bei der Einführung eines elektronischen Abwicklungssystems nach CREST-Vorbild könnte dieses sachenrechtliche Prinzip kaum bestehen bleiben, was ein geringeres Anlegerschutzniveau zur Folge haben könnte. Die Bundesregierung setzt sich für die Erhaltung des in Deutschland bestehenden hohen Anlegerschutzniveaus ein.

20. Sind nach Ansicht der Bundesregierung die mit der EU-Finanzmarktrichtlinie (MiFID) und European Market Infrastructure Regulation (EMIR) geplanten Berichtspflichten ausreichend, um sämtliche Transaktionen von EU-Ansässigen weltweit erfassen und damit besteuern zu können?

Die Berichtspflichten gemäß EMIR und im Rahmen der Überarbeitung der EU-Finanzmarktrichtlinie (MiFID) sind darauf ausgerichtet, den Finanzmarktaufsichtsbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen bei der Sicherstellung der Integrität und Stabilität von Finanzmärkten und Finanzinstituten in der EU zur Verfügung zu stellen. Die Berichtspflichten erstrecken sich jedoch nicht auf sämtliche Transaktionen von EU-Ansässigen weltweit.

21. Hält die Bundesregierung die Nutzung der elektronischen Plattformen zum Zahlungsausgleich wie CLS Bank, TARGET (Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System) etc. oder des Informationssystems SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) für die Erhebung geeignet, und um Umgehungsversuche zu verhindern?

Für die Erhebung der Finanztransaktionen sind Zahlungsverkehrssysteme, wie beispielsweise TARGET2, nicht geeignet.

Die geldliche Verrechnung der in Rede stehenden Finanztransaktionen erfolgt nicht ausschließlich über solche Systeme, sondern beispielsweise auch bankenintern. Die über Zahlungsverkehrssysteme ausgeführten Zahlungen werden teilweise auf Nettobasis ermittelt, das heißt hinter einer Zahlung zugunsten oder zulasten einer Verrechnungsbank können zahlreiche einzelne Finanztransaktionen stehen. Dies trifft auch auf die von der CLS Bank initiierte geldliche Verrechnung von Devisenhandelsgeschäften zu, die über Zahlungsverkehrssysteme in den jeweiligen Währungsräumen erfolgt und auf Basis von Nettopositionen der einzelnen Verrechnungsbanken durchgeführt wird.

Auch die Nutzung von SWIFT ist für die Erhebung nicht geeignet, da Finanztransaktionen nicht ausschließlich über das Nachrichtensystem SWIFT generiert werden.

22. Hält die Bundesregierung die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Mindeststeuersätze in Zusammenhang mit den jeweils vorgeschlagenen Bemessungsgrundlagen für angemessen?

23. Hält die Bundesregierung die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Bemessungsgrundlage für Derivate (Nominalbetrag) für angemessen?

24. Lässt sich nach Ansicht der Bundesregierung die Multiplikationsmöglichkeit bei Swaps als Maßnahme zur offensichtlichen Steuerumgehung unterbinden (Nominalbetrag wird durch einen willkürlich großen Faktor geteilt, während alle Zahlungen mit diesem Faktor multipliziert werden)?

25. Wird sich die Bundesregierung für höhere Steuersätze auf OTC-Geschäfte (OTC = Over the Counter) einsetzen, um Anreize für eine Abwicklung über stärker regulierte Handelsplätze zu schaffen?

Die Frage des Steuersatzes ist sehr eng mit der Frage nach der Bemessungsgrundlage verknüpft. Bei zielgenauer und folgerichtiger Bestimmung der Bemessungsgrundlage wird ein einheitlicher Steuersatz für alle Finanzinstrumente ermöglicht. Dies würde Ausweichreaktionen und Verzerrungen entgegenwir-

ken. Die für Derivate vorgeschlagene Bemessung der Steuerschuld am Nominalbetrag wird von der Bundesregierung als noch diskussionsbedürftig gesehen. Dieser Ansatz könnte bei kurzen Laufzeiten eines Derivats zu einer übermäßigen und in anderen Fällen zu einer vergleichsweise niedrigen Besteuerung führen. Unterschiedliche Steuersätze z. B. auf OTC-Geschäfte (OTC = Over the counter; außerbörslicher Handel) würden ebenfalls Ausweichreaktionen hervorrufen. Deshalb strebt die Bundesregierung möglichst einen einheitlichen Steuersatz an. Um OTC-Geschäfte auf stärker regulierte Handelsplätze zu lenken, sollten daher regulatorische Instrumente gewählt werden.

26. Setzt sich die Bundesregierung für eine Einbeziehung von Devisenspottransaktionen ein?

27. Auf welche juristischen Stellungnahmen und Gutachten stützt sich die Bundesregierung bei der Beurteilung der (Nicht-)Einbeziehung von Devisenspottransaktionen?

28. Wie beurteilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung verschiedener Experten (u. a. Prof. Lieven Denys, Brüssel, vorgetragen bei der Anhörung des Finanzausschusses am 30. November 2011), wonach die Besteuerung von Devisenspottransaktionen juristisch durchaus zulässig sei?

In ihrem Richtlinienvorschlag vom 28. September 2011 zur Einführung einer Finanztransaktionsteuer weist die Europäische Kommission auf bestehende Zweifel an der Vereinbarkeit der Einbeziehung von Devisentransaktionen am Kassamarkt (Devisenspottransaktionen) mit dem EU-Recht hin. Die Zweifel beziehen sich hier im Wesentlichen auf die Diskriminierung von Transaktionen zwischen Ländern mit verschiedenen Währungen – einschließlich EU-interner Transaktionen – verglichen mit jenen innerhalb eines Landes und innerhalb der Euro-Zone. So dürfte die Besteuerung von Devisentransaktionen zwischen verschiedenen EU-Währungen eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit nach Artikel 63 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333